

Studiengangsprüfungsordnung
für
die Masterstudiengänge „Nachhaltige Entwicklung“ und
„Angewandte Nachhaltigkeit“
der Hochschule Bochum

vom 05. Dezember 2016

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 9. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Angleichleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module
- § 8 Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“
- Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum für die 3-semesterigen Masterstudiengänge „Nachhaltige Entwicklung“ und „Angewandte Nachhaltigkeit“ der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der jeweilige Studienverlaufsplan (Anlage 1 und 2) und das Modulhandbuch.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ ist ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 eines mindestens 7-semesterigen Studiengangs „Nachhaltige Entwicklung“ (210 Leistungspunkte) oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die Feststellung über die fachliche Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“ ist ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 eines Studiengangs (210 Leistungspunkte) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Keinen Zugang zum Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“ haben Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Entwicklung“ der Hochschule Bochum oder vergleichbarer Studiengänge.

§ 5 Angleichleistungen

- (1) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 mit der Auflage, zusätzliche Angleichleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die 30 Leistungspunkte für den Masterstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ müssen in den Modulen bzw. Teilmodulen des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Entwicklung“ erbracht werden. Die Module dürfen nicht bereits im vorhergehenden Bachelorstudiengang belegt worden sein. Die zu belegenden Module werden zu Beginn des Studiums in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in enger Abstimmung mit der jeweiligen Studienfachberaterin oder dem jeweiligen Studienfachberater festgelegt und dürfen nach dem 1. Prüfungsversuch nicht mehr geändert werden.
- (3) Die 30 Leistungspunkte für den Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“ müssen in den Modulen bzw. Teilmodulen eines von der Hochschule Bochum angebotenen Bachelorstudiengangs erbracht werden. Die Module dürfen nicht bereits im vorhergehenden Bachelorstudiengang belegt worden sein. Die zu belegenden Module werden zu Beginn des Studiums in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in enger Abstimmung mit der jeweiligen Studienfachberaterin oder dem jeweiligen Studienfachberater festgelegt und dürfen nach dem 1. Prüfungsversuch nicht mehr geändert werden.
- (4) Für die Bewertung der Angleichleistungen gelten die Regelungen des § 9 der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.
- (5) Die Noten der Angleichleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung gem. § 11 Abs. 2 ein.
- (6) Über die Angleichleistungen wird als Anlage zum Masterzeugnis eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten.
- (7) Besteht die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht, kann sie oder er das Studium im Masterstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ bzw. „Angewandte Nachhaltigkeit“ nicht fortsetzen. Sie oder er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Leistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss Nachhaltige Entwicklung regelt die Prüfungsangelegenheiten der Masterstudiengänge „Nachhaltige Entwicklung“ und „Angewandte Nachhaltigkeit“. Er besteht abweichend von § 6 Absatz 1 der Master Rahmenprüfungsordnung aus:
 1. Drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je eines dieser Mitglieder das Kompetenzzentrum „Construction“, „Engineering“ und „Business“ repräsentiert,

2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), das mit der Koordination der Nachhaltigkeitsstudiengänge betraut ist, und
3. einer oder einem Studierenden des Studienganges.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den das jeweilige Kompetenzzentrum bildenden Fachbereichen bzw. dem das Kompetenzzentrum bildenden Fachbereich vorgeschlagen. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die oder der Studierende wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informatik gewählt.

§ 7 Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

(4) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

(5) Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs „Nachhaltige Entwicklung“ umfassen vier Vertiefungsmodule Nachhaltige Entwicklung und vier Methodenseminare; Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs „Angewandte Nachhaltigkeit“ umfassen vier Grundlagenmodule Nachhaltige Entwicklung und vier Methodenseminare. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Lehrangebots.

(6) Die Module des 1. Fachsemesters werden erstmals im Sommersemester 2017 und die des 2. Fachsemesters werden erstmals im Wintersemester 2017/2018 angeboten.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen und Testaten zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn
- die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ 4,0 bewertet wurde sowie
 - alle ggf. im Modul vorgesehenen Testate erbracht sind.

§ 9 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten Dauer).
- (2) Als Prüfungsleistung kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer alternativ auch eine Hausarbeit, ggf. mit einer Präsentation, verlangt werden. Die Präsentation dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (insgesamt 30 Leistungspunkte).
- (2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer
1. ggf. alle Angleichleistungen bestanden hat,
 2. alle Prüfungen des Masterstudiums bis auf eine bestanden hat, und
 3. alle Testate des Masterstudiums bis auf eines erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 5 Monate (25 Leistungspunkte). Sie ist aufgrund einer beim Prüfungsausschuss zu beantragenden Verlängerung um einen Monat auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
1. alle Prüfungen und Testate des Masterstudiums bestanden bzw. erbracht hat und
 2. die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 11 Gesamtnote

- (1) Das entsprechende Masterstudium ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen nach Studienverlaufsplan bestanden, alle Testate erbracht sowie die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der Master-Rahmenprüfungsordnung aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums ermittelt.

§ 12
In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 09. November 2016.

Bochum, den 05. Dezember 2016

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)